



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.2)*]

72/182. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

daran erinnernd, dass Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen sind, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder den Orten ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere als Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben¹,

feststellend, dass Binnenvertriebene in voller Gleichheit dieselben Rechte und Freiheiten nach dem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht wie andere Personen in ihrem Land genießen,

zutiefst beunruhigt über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem aufgrund von Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, bewaffneten Konflikten, Verfolgung, Gewalt und aus anderen Gründen, einschließlich Terrorismus, sowie aufgrund von natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie im Bewusstsein der ernststen Herausforderungen, die den Aufnahmegemeinschaften, den nationalen und lokalen Behörden und der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

in Anbetracht der bedeutenden humanitären Hilfe, die notwendig ist, um den Bedürfnissen von Menschen in lang anhaltenden Situationen der Binnenvertreibung gerecht zu werden, und der großen Diskrepanz zwischen dem Bedarf und den Mitteln,

¹ Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen (E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang), Einleitung, Ziff. 2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.



unter Hinweis auf die sehr hohe Zahl der innerhalb nationaler Grenzen Vertriebenen und auf die Möglichkeit, dass diese Menschen als Flüchtlinge oder Migranten in anderen Ländern Schutz und Hilfe suchen, und auf die Notwendigkeit verweisend, in dieser Hinsicht über wirksame Strategien zur Gewährleistung ausreichenden Schutzes und Beistands für Binnenvertriebene nachzudenken, einschließlich der Notwendigkeit umfassender und aufgeschlüsselter Daten und anderer Maßnahmen zur Verhütung und Reduzierung dieser Form der Vertreibung,

anerkennend, dass Naturkatastrophen, einschließlich jener, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen in Zusammenhang stehen, an Zahl und Ausmaß zugenommen haben, was in bestimmten Fällen zur Vertreibung beitragen und den Druck auf die Aufnahmegemeinschaften zusätzlich erhöhen kann, den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Akteuren nahelegend, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, die darauf abzielen, den Bedürfnissen von Menschen gerecht zu werden, die aufgrund von Naturkatastrophen, einschließlich durch den Klimawandel verschärfter Katastrophen, zu Binnenvertriebenen wurden, und in dieser Hinsicht feststellend, wie wichtig es ist, bewährte Verfahren auszutauschen, um solche Vertreibungen zu verhindern und sich darauf vorzubereiten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass jedes Jahr viele Millionen Menschen durch plötzlich eintretende Katastrophen vertrieben werden, und in dem Bewusstsein, dass Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge zur und Anpassung an Klimaänderungen das Risiko der Vertreibung durch Katastrophen verringern können, insbesondere durch die Integration von Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos in nationale, regionale und globale entwicklungspolitische Maßnahmen und Programme,

in dem Bewusstsein, dass die Gefährdung Binnenvertriebener zunehmen kann, wenn ihre Aufnahmegemeinschaften von Katastrophen betroffen sind,

im Bewusstsein der Menschenrechts-, der humanitären und der Entwicklungsdimension der Binnenvertreibung sowie ihrer möglichen Dimensionen der Friedenskonsolidierung und Unrechtsaufarbeitung, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, und im Bewusstsein der Verantwortung der Staaten, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Bereitstellung von Schutz und Hilfe zu gewährleisten, insbesondere durch die Achtung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Binnenvertriebenen, mit dem Ziel, dauerhafte Lösungen zu finden,

sowie im Bewusstsein der besonderen Bedürfnisse derjenigen, die besonders gefährdet sein können, namentlich Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, und der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass ihre besonderen Bedürfnisse durch die Bereitstellung ausreichenden Schutzes und den Zugang zu Hilfe gedeckt werden,

in Anbetracht dessen, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung² darauf zielt, den Bedürfnissen der Schwächsten, einschließlich der Binnenvertriebenen, gerecht zu werden, und dass die Deckung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen den Ländern dabei helfen kann, ihre allgemeinen Entwicklungsziele zu verwirklichen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsbereich ohne Diskriminierung Schutz und Hilfe bereitzustellen und gegen die tieferen Ursachen des Problems der Vertreibung vorzugehen und alle dauerhaften Lö-

² Resolution 70/1.

sungen in angemessener Zusammenarbeit mit den Vertriebenen, ihren Aufnahmegemeinschaften, der Zivilgesellschaft, den Kommunalverwaltungen, den Entwicklungsakteuren, dem Privatsektor und der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen,

bekräftigend, dass alle Menschen, einschließlich der Binnenvertriebenen, das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsorts ohne Diskriminierung haben und vor willkürlicher Vertreibung geschützt werden sollen,

im Hinblick darauf, dass die tieferen Ursachen von Vertreibung angegangen werden müssen und die internationale Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertreibung auf der ganzen Welt verstärkt sensibilisiert werden muss, insbesondere auch für die Lage der Millionen Menschen, die, vielfach außerhalb von Lagern und in städtischen Gebieten, in seit langem bestehenden Vertreibungssituationen leben, und auf die dringende Notwendigkeit, Binnenvertriebenen ausreichende humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren, für Schutz vor Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu sorgen und die Aufnahmegemeinschaften und lokalen Organisationen zu unterstützen,

sowie im Hinblick darauf, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene in ihren Ländern gefunden und mögliche diesbezügliche Hindernisse beseitigt werden müssen, und in dem Bewusstsein, dass dauerhafte Lösungen die freiwillige und dauerhafte Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige lokale Integration in den Gebieten, in die Personen vertrieben wurden, oder die freiwillige Ansiedlung in anderen Landesteilen beinhalten können, unbeschadet des Rechts der Binnenvertriebenen, ihr Land zu verlassen oder Asyl zu suchen,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge, die nationale und lokale Behörden und die Aufnahmegemeinschaften zum Schutz und zur Unterstützung Binnenvertriebener leisten, in der Erkenntnis, dass die Aufnahme großer Gruppen Binnenvertriebener diese Behörden und Gemeinschaften unter Druck setzen kann, sowie anerkennend, wie wichtig es ist, die Aufnahmegemeinschaften sowie die lokalen Kapazitäten durch die Deckung ihrer Bedürfnisse zu unterstützen,

betonend, dass alle dauerhaften Lösungen für Binnenvertriebene unter humanitären und Entwicklungsgesichtspunkten betrachtet werden sollen und die frühzeitige Einbindung der Binnenvertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften beinhalten sollen,

unterstreichend, dass den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und humanitären Organisationen gemäß dem Völkerrecht der sichere und ungehinderte Zugang zu Binnenvertriebenen, insbesondere denjenigen, die sich in Konfliktgebieten aufhalten, gewährt werden muss,

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis über das hohe Maß an Diskriminierung, die Binnenvertriebene erfahren,

unter Hinweis auf die einschlägigen völkerrechtlichen Normen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³,

³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949⁴ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁵ als eines unverzichtbaren Rechtsrahmens für den Schutz und die Hilfe für Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und unter fremder Besetzung, so auch für Binnenvertriebene,

in der Erkenntnis, dass Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Ursache von Vertreibung sein können, und unter Hinweis darauf, dass Vertreibungen verringert werden könnten, wenn alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien das humanitäre Völkerrecht achteten, insbesondere die Grundprinzipien der Unterscheidung, der Verhältnismäßigkeit und der Vorsorge, sowie das Verbot der Vertreibung der Zivilbevölkerung, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist⁶,

unter Begrüßung der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen und ihrer zunehmenden Integration in innerstaatliche Gesetze und Politikmaßnahmen bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

in dem Bewusstsein, dass sich die Herausgabe der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen 2018 zum zwanzigsten Mal jährt, und in der Erkenntnis, dass dies eine wichtige Gelegenheit darstellt, das Bewusstsein für diese Standards und für die Not der Binnenvertriebenen in allen Regionen der Welt zu stärken,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, in denen die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung oder die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definiert werden⁷,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Regierungen und zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die die Arbeit der Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener und die Arbeit ihrer Vorgänger, der ehemaligen Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, unterstützt und erleichtert haben und entsprechend ihrer Rolle und ihren Verantwortlichkeiten dabei behilflich waren, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren,

die fortgesetzte Zusammenarbeit begrüßend, die zwischen der Sonderberichterstatteerin und einzelstaatlichen Regierungen, den zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen besteht, und

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBL. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBL. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL. 1990 II S. 1637; LGBL. 1989 Nr. 63; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17513, Art. 13 und 17. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1637; LGBL. 1989 Nr. 63; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1432.

⁷ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544, Art. 7 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. d sowie Art. 8, Abs. 2 Buchst. a Ziff. vii und Buchst. e Ziff. viii. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2000 II S. 1394; LGBL. 2002 Nr. 90; öBGBL. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

zur weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, die Verbesserung der Strategien, des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu fördern,

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Regierungen und den zuständigen internationalen Stellen,

unter Begrüßung der Prioritäten, die die Sonderberichterstatterin aufgestellt hat und die in dem Bericht an den Menschenrechtsrat auf seiner fünfunddreißigsten Tagung⁸ enthalten sind, sowie der beiden strategischen Ziele, die Regierungen bei der Entwicklung nationaler Instrumente und Institutionen auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu unterstützen und tragfähige, dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu erleichtern, unter anderem durch die Einbeziehung der im Entwicklungsbereich tätigen Akteure,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁹, betreffend die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertreibung, sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 70/165 vom 17. Dezember 2015 und die Resolution 32/11 des Menschenrechtsrats vom 1. Juli 2016¹⁰,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates sowie in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und ferner erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Not-situationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Hauptbericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener¹¹ und von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *würdigt* die Sonderberichterstatterin für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die sie wahrnimmt, indem sie der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für ihre laufenden Bemühungen um die Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in die Tätigkeit aller maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen;

3. *legt* der Sonderberichterstatterin *nahe*, im Wege eines kontinuierlichen Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die Gründe für die Binnenvertreibung zu analysieren

⁸ A/HRC/35/27, A/HRC/35/27/Add.1, A/HRC/35/27/Add.2 und A/HRC/35/27/Add.3.

⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹¹ A/HRC/35/27.

und sich laufend über die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen zu informieren, einschließlich der Bedürfnisse derjenigen, die sich möglicherweise in besonders verwundbaren Situationen befinden, insbesondere Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, über den Stand der Notfallvorsorge und über Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe, unter anderem durch die Stärkung der Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, soweit angezeigt, und des Schutzes Binnenvertriebener sowie dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene, und dabei auch auf mögliche Hindernisse für Binnenvertriebene bei der Ausübung von Wohn-, Land- und Eigentumsrechten einzugehen, legt der Sonderberichterstatterin außerdem nahe, bei ihrer Tätigkeit zum letztgenannten Punkt den Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene¹² zu nutzen, und legt der Sonderberichterstatterin ferner nahe, sich auch weiterhin für die Bedürfnisse der Aufnahmegemeinschaften und für umfassende Strategien einzusetzen und dabei die Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu berücksichtigen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels Mitverursacher von Umweltzerstörung und extremen Wetterereignissen sind, was neben anderen Faktoren zur Vertreibung von Menschen beitragen kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Verabschiedung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹³ im März 2015, dem im Dezember 2015 als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommen von Paris¹⁴ und den einschlägigen Initiativen im Zusammenhang mit der Binnenvertreibung, darunter die Nansen-Initiative, und den dazugehörigen Folgeprozessen und legt der Sonderberichterstatterin nahe, in enger Zusammenarbeit mit Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die menschenrechtlichen Auswirkungen und Dimensionen der katastrophenbedingten Binnenvertreibung zu erforschen, mit dem Ziel, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, an Ort und Stelle Widerstandskraft und Kapazitäten zur Prävention von Vertreibung und zur Vorbereitung darauf aufzubauen beziehungsweise über gut geplante Wiederaufbauprogramme zur Unterstützung Binnenvertriebener und ihrer Aufnahmegemeinschaften Hilfe zu leisten und den zur Flucht gezwungenen Menschen Schutz zu gewähren;

5. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Binnenvertreibung nicht nur aus humanitärer Sicht, sondern auch im Hinblick auf die Entwicklung eine Herausforderung ist, und fordert die Staaten auf, dauerhafte Lösungen bereitzustellen und mögliche diesbezügliche Hindernisse zu beseitigen und die Bedürfnisse, Gefährdungen und Fähigkeiten von Binnenvertriebenen und Aufnahmegemeinschaften in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen;

6. *ermutigt* zu engerer Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsakteuren und humanitären Akteuren im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, um über mehrere Jahre hinweg gemeinsame Ergebnisse herbeizuführen, mit dem Ziel, die Bedürfnisse und Gefährdungen Binnenvertriebener zu verringern, in Unterstützung nationaler Prioritäten und bei vollständiger Achtung der Bedeutung humanitärer Grundsätze für humanitäre Maßnahmen;

7. *fordert* alle Länder *nachdrücklich auf*, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung² in ihre jeweiligen nationalen politischen Maßnahmen und Entwicklungsrahmen

¹² A/HRC/13/21/Add.4.

¹³ Resolution 69/283, Anlage II.

¹⁴ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

zu integrieren, soweit angezeigt, und erinnert daran, dass mit der Agenda 2030 den Bedürfnissen der Schwächsten, einschließlich der Binnenvertriebenen, Rechnung getragen werden soll;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Gewährleistung des Schutzes und einer besseren Hilfe für Binnenvertriebene zu bemühen, insbesondere zur Bewältigung der Herausforderungen langfristiger Vertreibung, indem sie im Einklang mit den nationalen und regionalen Rahmen geschlechtersensible politische Maßnahmen und Strategien annehmen und umsetzen und gleichzeitig die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen anerkennen, und würdigt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der nationalen und lokalen Behörden und Institutionen beim Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse Binnenvertriebener und bei der Suche nach Lösungen für Vertreibungssituationen, unter anderem durch anhaltende und verbesserte internationale Unterstützung des Kapazitätsaufbaus von Staaten auf deren Ersuchen;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen, die Sonderberichterstatterin, die Regionalorganisationen und die nationalen Menschenrechtseinrichtungen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und anderen Interessenträger, den zwanzigsten Jahrestag der Herausgabe der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen zu begehen, um die Verfahren zur Bewältigung der Herausforderungen der Binnenvertreibung weiter herauszustellen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu stärken;

10. *ermutigt zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit*, insbesondere zwischen Akteuren im humanitären und im Entwicklungsbereich, namentlich durch die Bereitstellung von Ressourcen, einer kohärenten mehrjährigen Planung zur Bewältigung lang anhaltender Vertreibungssituationen und von Sachverstand, um den betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, bei ihren innerstaatlichen politischen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hilfe, dem Schutz, der Stärkung der Resilienz und der Rehabilitation für Binnenvertriebene und Aufnahmegemeinschaften, soweit angezeigt, ebenso behilflich zu sein wie bei der Einbindung der Menschenrechte und Bedürfnisse der Binnenvertriebenen in Strategien für die ländliche und die städtische Entwicklung und bei der Beteiligung der Binnenvertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften an der Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dauerhafte Lösungen für ihre Binnenvertriebenen zu fördern und ihre Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und so zu ihren nationalen Prozessen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, die Sonderberichterstatterin, die maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen und die Geberländer, die internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zur Deckung der Bedürfnisse von Binnenvertriebenen und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte auf der Grundlage der Solidarität, der Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit und der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen auch weiterhin zu unterstützen und sicherzustellen, dass humanitäre Hilfsmaßnahmen und Anstrengungen zur raschen Wiederherstellung und Entwicklungshilfe angemessen finanziert werden;

12. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Binnenvertriebenen auf der Flucht vor Konflikten Gefahr durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen droht, was in bestimmten Fällen ihre freiwillige Rückkehr, ihre Integration und Neuansiedlung vor Ort und die sichere Erbringung humanitärer Hilfe behindert;

13. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Organisation der amerikanischen Staaten und des Europarats, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen und nach dauerhaften Lösungen für sie suchen, und ermutigt die Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin zu verstärken;

14. *begrüßt* die kürzlich erfolgte Ratifizierung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala) durch mehrere Staaten, das auf dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern aufbaut, die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen angenommen wurden, und das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt, begrüßt ferner die Abhaltung der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im April 2017, legt den afrikanischen Staaten nahe, das Übereinkommen zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren, und legt anderen regionalen Mechanismen nahe, eigene regionale normative Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen zu erarbeiten;

15. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, nachzukommen, um Vertreibungen zu verhindern und den Schutz von Zivilpersonen zu fördern, und fordert die Regierungen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte aller Binnenvertriebenen ohne jeden Unterschied zu achten und zu schützen, im Einklang mit ihren anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen;

16. *bekundet seine besondere Besorgnis* darüber, dass viele binnenvertriebene Kinder, insbesondere Mädchen, aufgrund von Angriffen auf Schulen, beschädigter oder zerstörter Schulgebäude, Unsicherheit, verbreiteter Gewalt, insbesondere geschlechtsspezifischer Gewalt, in und im Umfeld von Schulen, Verlust von Dokumentation, Sprachbarrieren und Diskriminierung in allen Phasen der Vertreibung mangelnden Zugang zu Bildung haben, fordert die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit allen anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich humanitärer Organisationen, Entwicklungsorganisationen und Gebern, binnenvertriebenen Kindern ohne jede Diskriminierung das Recht auf hochwertige Bildung, einschließlich Grund- und Sekundarschulbildung, zu gewährleisten und bestehende Schulen zu unterstützen, damit sie Binnenvertriebene aufnehmen können, fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, den zivilen Charakter von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zu achten und Handlungen zu unterlassen, die den Schutz dieser Gebäude vor direkten Angriffen beeinträchtigen könnten, und verurteilt nachdrücklich alle Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht;

17. *bekundet außerdem ihre besondere Besorgnis* über das gesamte Spektrum an Bedrohungen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, denen viele Binnenvertriebene ausgesetzt sind, namentlich Frauen und Kinder, die vor allem durch sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, Menschenhandel, Zwangsrekrutierung und Entführung besonders gefährdet oder deren konkretes Ziel sind, ermutigt die Sonderberichterstatterin, sich auch weiterhin entschlossen für Maßnahmen zur Deckung ihres besonderen Hilfe- und Schutzbedarfs einzusetzen, und fordert die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene bereitzustellen, die Opfer der genannten Bedrohungen, Rechtsverletzungen und Übergriffe sind, sowie für andere Gruppen von Binnenvertriebenen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

18. *betont*, wie wichtig es ist, dass Regierungen und andere maßgebliche Akteure im Einklang mit ihrem konkreten Mandat während aller Phasen der Vertreibung mit Binnenvertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften kommunizieren und Konsultationen mit ihnen führen und dass Binnenvertriebene gegebenenfalls an den sie betreffenden Politiken, Programmen und Aktivitäten mitwirken, unter Berücksichtigung der Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für die in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Binnenvertriebenen;

19. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern insbesondere die volle und sinnvolle Mitwirkung binnenvertriebener Frauen auf allen Ebenen von Entscheidungsprozessen und an allen Aktivitäten, die sich direkt auf ihr Leben auswirken, vorzusehen und zu unterstützen, und zwar in Bezug auf alle Aspekte der Binnenvertreibung, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und der Gestaltung und Umsetzung von dauerhaften Lösungen, Friedensprozessen, Friedenskonsolidierung, Unrechtsaufarbeitung, Wiederaufbau nach Konflikten und Entwicklung;

20. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich durch freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Aussöhnungsprozesse, und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedensprozess notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

21. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission weiter nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Grund und Boden und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt oder solche Strategien vorschlägt;

22. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, von Vertreibung betroffenen Staaten auf deren Ersuchen technische Zusammenarbeit zu gewähren, unter anderem bei der Ausbildung von Mitarbeitern der Institutionen, die für die Registrierung und für die Erarbeitung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Strategien betreffend Binnenvertreibung sowie für Fragen der Rückerstattung und Entschädigung in Bezug auf Grund und Boden und Eigentum zuständig sind;

23. *begrüßt* es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen als Standard anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren *nahe*, die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen;

24. *begrüßt es außerdem*, dass die Sonderberichterstatteerin in ihrem Dialog mit Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen maßgeblichen Akteuren die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen heranzieht, und ersucht sie, ihre Bemühungen um ihre stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung sowie ihre Integration in innerstaatliche Gesetze und Politikmaßnahmen fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der

Leitlinien sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen unternommen werden;

25. *bekundet ihre Anerkennung* dafür, dass immer mehr Staaten innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen bezüglich aller Phasen der Vertreibung angenommen haben, legt den Staaten nahe, dies auch weiterhin auf eine niemanden ausschließende oder diskriminierende Weise und im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen zu tun, fordert die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen durchzuführen, und insbesondere innerhalb der Regierungen nationale Koordinierungsstellen für Fragen der Binnenvertreibung zu benennen, insbesondere für die Festlegung nationaler Zielvorgaben und Indikatoren für Politikmaßnahmen und Programme und für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln dafür, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

26. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertreibung bestehen, *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin auch künftig zu erleichtern sowie Ersuchen der Sonderberichterstatterin zu entsprechen, damit sie den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertreibung fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

27. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit der Sonderberichterstatterin die Empfehlungen und Anregungen, die sie ihnen im Einklang mit ihrem Mandat unterbreitet, ernsthaft zu prüfen und sie über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

28. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Wiedereingliederungs- und Entwicklungshilfe, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, indem sie den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu Binnenvertriebenen und die Lieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung an sie ermöglichen und erleichtern und im Einklang mit dem Völkerrecht den zivilen und humanitären Charakter bestehender Lager und Siedlungen für Binnenvertriebene wahren und indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe, Binnenvertriebenen zu helfen, wirksam erfüllen kann;

29. *betont* die zentrale Rolle des Nothilfekoordinators bei der Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene, unter anderem über das interinstitutionelle System der Schwerpunktgruppen, begrüßt die Initiativen, die auch weiterhin ergriffen werden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zugunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten, und betont, dass die Kapazitäten der nationalen und lokalen Behörden, der Aufnahmegemeinschaften, der lokalen Organisationen, der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure gestärkt werden müssen, damit sie sich den immensen humanitären Problemen stellen können, die mit der Binnenvertreibung einhergehen;

30. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und die Landesteams der Vereinten Nationen in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, zu verstärken und der Sonderberichterstatterin

jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und ersucht die Sonderberichterstatterin, sich weiter an der Tätigkeit des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane zu beteiligen;

31. *legt* dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss *nahe*, bei der Verhütung und Bekämpfung von Binnenvertreibung sowie bei der Suche nach diesbezüglichen Lösungen für verstärkte Koordinierung, Wirksamkeit, Effizienz und Berechenbarkeit zu sorgen;

32. *legt* den Mitgliedstaaten, humanitären Hilfsorganisationen, Gebern, im Entwicklungsbereich tätigen Akteuren und anderen Bereitstellern von Entwicklungshilfe *nahe*, weiter zusammenzuarbeiten und eng mit der Sonderberichterstatterin zu kooperieren, um berechenbarer auf die Bedürfnisse Binnenvertriebener eingehen zu können, so auch durch langfristige Entwicklungshilfe für die Umsetzung dauerhafter Lösungen, um die Binnenvertreibung zu reduzieren, nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Grundsatzausschusses des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2011 zur Billigung des vorläufigen Rahmens zur Beendigung der Vertreibung nach Konflikten, stellt fest, dass in ausgewählten Ländern mit der Umsetzung des Beschlusses begonnen wurde und in dieser Hinsicht Erfahrungen gewonnen wurden, und fordert die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die den Beschluss umsetzen, auf, in dieser Hinsicht eng mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und den vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss erarbeiteten Rahmen für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene¹² ergänzend zu dem Beschluss des Grundsatzausschusses zu nutzen;

33. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in den Plänen für humanitäre Maßnahmen verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

34. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die unzureichende Finanzierung humanitärer Appelle und fordert in dieser Hinsicht alle maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und humanitären Organisationen ausreichende und berechenbare Mittel bereitzustellen, um eine angemessene Unterstützung für gewaltsam Vertriebene sicherzustellen;

35. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte eine immer gewichtigere Rolle spielen;

36. *ist sich dessen bewusst*, dass verlässliche, aktuelle und unter anderem nach Geschlecht, Alter, einer Behinderung und Ort aufgeschlüsselte Langzeitdaten betreffend Binnenvertriebene und die Auswirkungen langfristiger Vertreibung auf die Aufnahmegemeinschaften erhoben werden müssen, um die Grundsatzpolitik, die Programmierung, die vorbeugenden Maßnahmen und die Reaktionsmaßnahmen auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu verbessern und die Herbeiführung dauerhafter Lösungen zu fördern, und ist sich in dieser Hinsicht insbesondere dessen bewusst, wie wichtig die vom Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen verwaltete globale Datenbank über Binnenvertreibung sowie die vom interinstitutionellen Gemeinsamen Dienst für die Erstellung von Profilen von Binnenvertriebenen bereitgestellte technische Hilfe sind;

37. *legt* den Mitgliedstaaten, den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, den humanitären Koordinatoren und den Landteams der Vereinten Nationen *nahe*, zur Bereitstellung verlässlicher Daten betreffend Situationen von Binnenvertreibung beizutragen, in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen und mit der technischen Unterstützung und Hilfe des Gemeinsamen Dienstes für die Erstellung von Profilen von Binnenvertriebenen, und gegebenenfalls Finanzmittel dafür bereitzustellen;

38. *bekräftigt* die Notwendigkeit der wirksamen Durchführung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹³, um den Wiederaufbau und die Wiederherstellung nach Katastrophen, einschließlich des Grundsatzes des besseren Wiederaufbaus („build back better“), in die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der betroffenen Gebiete ebenso wie temporärer Siedlungen, in denen Vertriebene leben, zu integrieren, regelmäßige Übungen auf den Gebieten der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Katastrophenhilfe im Rahmen von Wiederherstellungs- und Neuansiedlungsmaßnahmen zu fördern, mit dem Ziel einer raschen und wirksamen Reaktion auf Katastrophen und dadurch verursachte Vertreibung, und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu unterstützen, um Resilienz aufzubauen und das Katastrophenrisiko zu verringern, einschließlich des Risikos der Vertreibung;

39. *nimmt Kenntnis* vom ersten Humanitären Weltgipfel, der am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, und nimmt außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis des Humanitären Weltgipfels¹⁵, der unter anderem Empfehlungen für die Stärkung der Partnerschaften zwischen den Mitgliedstaaten und den humanitären und Entwicklungsakteuren zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs Binnenvertriebener enthält;

40. *begrüßt* die Neue Urbane Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde¹⁶, fordert die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, eng mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zusammenzuarbeiten, um eine wirksamere Notfallvorsorge und Reaktion auf Not-situationen in städtischen Gebieten zu fördern, und stellt fest, wie wichtig es ist, soweit angezeigt, den besonderen Bedürfnissen und Gefährdungen der Binnenvertriebenen in städtischen Gebieten Rechnung zu tragen und die Städte, die sie aufnehmen, im Geiste der internationalen Zusammenarbeit zu unterstützen;

41. *legt* den Regierungen, den Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern *nahe*, einen alle Seiten einschließenden Ansatz zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen zu fördern, der den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen und ihrer Aufnahmegemeinschaften Rechnung trägt, auch durch die Förderung der Chancen zur vollen Nutzung des menschlichen Potenzials der Vertriebenen, indem ihre Eigenständigkeit durch einkommenschaffende Tätigkeiten und Möglichkeiten zur nachhaltigen Existenzsicherung gefördert wird;

42. *verweist* auf die Notwendigkeit, über wirksame Strategien zur Gewährleistung ausreichenden Schutzes und Beistands für Binnenvertriebene und zur Verhütung und Reduzierung dieser Form der Vertreibung nachzudenken, und ermutigt in dieser Hinsicht den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen daran zu arbeiten, Möglichkeiten zu sondieren, um den langfristigen Bedürfnissen Binnenvertriebener besser Rechnung zu tragen, ihre Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen und das Leben vieler Millionen Binnenvertriebener zu verbessern;

43. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatterin im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit sie ihr Mandat wirksam stärken und wahrnehmen kann, und legt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die Sonderberichterstatterin in

¹⁵ A/71/353.

¹⁶ Resolution 71/256, Anlage.

enger Zusammenarbeit mit dem Nothilfekoordinator, dem Sekretariats-Amt für die Koordination humanitärer Angelegenheiten, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und allen sonstigen zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und verwandten Organisationen auch weiterhin zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten;

44. *legt* der Sonderberichterstatterin *nahe*, sich auch weiterhin um Beiträge der Staaten, der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, um ihre Arbeit auf eine stabilere Grundlage zu stellen;

45. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten und vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

46. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017